



Rahmenkonzeption der
Schulkindbetreuung
an den Grundschulen in Kusterdingen

August 2018

Hauptamt der Gemeinde Kusterdingen

Impressum:

Gemeinde Kusterdingen
Hauptamt
Kirchentellinsfurter Straße 9
72127 Kusterdingen
Fax: 07071 / 1308 - 45

E-Mail: rathaus@kusterdingen.de

Amtsleiterin

Christine Falkenberg

07071 / 1308 – 44

Weitere Ansprechpartner

Leiterinnen der Schulkindbetreuung
August-Lämmle-Schule Kusterdingen
Ulrike Schumacher-Schilling
Email: betreuung@als-kusterdingen.de
Härtenschule Kusterdingen-Mähringen
Elke Unkauf
Email: betreuung@haertenschule-kusterdingen.de

07071 / 3659383

07071 / 5498610

August 2018, 1. Auflage

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Präambel	5
1.	Leitlinien	6
2.	Inhaltliche Ausgestaltung	7
2.1	Pädagogische Orientierung	7
2.2	Kooperation mit allen an der Erziehung Beteiligten	8
2.3	Grundsätze und Regeln	8
2.4	Bildungsaspekte	8
2.5	Förderung von Kindern mit besonderem Hilfebedarf	9
2.6	Schutz des Kindeswohls	9
2.7	Schulverpflegung	9
2.8	Schließtage	9
3.	Organisatorische Ausgestaltung	9
3.1	Zielgruppe	10
3.2	Betreuung aus einer Hand	10
3.3	Schulverpflegung	10
3.4	Personal	10
3.5	Betreuungsschlüssel	10
3.6	Personalauswahl/ Schutz des Kindeswohls	10

3.7	Vorbereitungszeiten und Fortbildung	10
3.8	Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften	11
3.9	Zusammenarbeit mit Eltern/ Personenberechtigten	11
3.10	Elternvertreter/in in der Schulkindbetreuung	11
4.	Datenschutz	11
5.	Angebotsmodule	11
6.	Entgeltstruktur	12
7.	Voraussetzung für den Besuch der Angebotsmodule	12
8.	Betreuungsverträge und Anmeldung	12
9.	Platzvergabe	13
10.	Ergänzende Kursangebote durch die Fördervereine	13
11.	Raumkonzept	13
12.	Freigabe von Schulhöfen	13
13.	Sonstige Regelungen	13
14.	Aufnahmeanträge/ Verträge mit den Eltern	14
15.	Lenkungsgruppe	14
16.	Inkrafttreten	14

Präambel

Seit 1995 engagiert sich die Gemeinde Kusterdingen in der Schulkindbetreuung. Das jetzige Angebot ist in den vergangenen 23 Jahren in zeitlicher und personeller Hinsicht stetig ausgebaut worden. Die Eltern schätzen generell die Angebote der Schulkindbetreuung in Kusterdingen und insbesondere die Flexibilität, die dadurch für sie und ihre Kinder besteht. Insoweit überrascht es nicht, dass die Nachfrage nach Schulkindbetreuung in den vergangenen Jahren kontinuierlich anstieg. Ein Auslöser dieser Entwicklung sind die verbesserten Ganztagesangebote in den vorschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kusterdingen und die steigende Erwerbstätigkeit von Eltern, die auf eine durchgehend verlässliche Betreuung ihrer Kinder vertrauen können. Hierfür sind gute Strukturen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlich. Diese Strukturen sollen in dem vorliegenden Rahmenkonzept beschrieben und durch den Beschluss des Gemeinderates für alle Akteure der Schulkindbetreuung (Schule, Eltern, Gemeinde) als verlässlicher und verbindlicher Rahmen gelten, der bedarfsgerecht weiterentwickelt werden kann. Eine Rahmenkonzeption ist aus Sicht der Verwaltung auch deshalb sinnvoll, um Regeln und Vereinbarungen, die in den vergangenen 23 Jahren Schulkindbetreuung in Kusterdingen entstanden sind, zu verschriftlichen und somit allen Akteuren transparent zu machen.

Die Landesregierung in Baden-Württemberg hat als Reaktion auf die gesellschaftlichen Veränderungen die Ganztagsgrundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Schulgesetz verankert und bis 2020 jeder Grundschule bei Interesse die Möglichkeit gegeben, eine Ganztagschule zu werden. Aufgrund des sehr guten gemeindlichen Betreuungsangebots wurde z.B. die Härtenschule in Mähringen bereits als Ganztageschule nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz anerkannt. Darüber hinaus planen die Kusterdinger Grundschule aktuell nicht die Einführung einer offenen, teilgebundenen oder gebundenen Form der Ganztageschule.

Auf Bundesebene ist angedacht, einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkind einzuführen. Der Koalitionsvertrag macht dazu folgende Aussagen:

„Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.“¹

Mit zahlreichen Maßnahmen steuert die Gemeinde Kusterdingen bereits jetzt die Entwicklung der Schulkindbetreuung wie in der Schulentwicklungsplanung 2017 dargestellt. So sollen die Betreuungsmöglichkeiten an der Härtenschule durch einen Erweiterungsbau, dessen 1. Bauabschnitt im Laufe des Jahres 2019 fertiggestellt wird, er-

¹ Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode vom 14. März 2018

weitert und verbessert werden. An der August-Lämmle-Schule wurden im Rahmen einer Schulhaussanierung auch die Räume der Schulkindbetreuung teilweise ausgebaut, renoviert und neu ausgestattet.

Die Zuständigkeit für die gesamte Schulkindbetreuung ist beim Hauptamt angesiedelt. Mit dem Ausbau der Schulkindbetreuung wurden auch die Betreuungsteams stetig größer. Folgerichtig wurde an beiden Standorten jeweils eine Leitung für die Betreuung eingesetzt. Momentan werden in der gemeindlichen Betreuung an der August-Lämmle-Schule 91 Kinder betreut. An der Härtenschule in Mähringen werden 90 Kinder betreut. An der Härtenschule konnten aufgrund der räumlichen Situation nicht alle Kinder in die Schulkindbetreuung aufgenommen werden, die im Schuljahr 2017/2018 angemeldet wurden. Bereits jetzt zeichnet sich für das kommende Schuljahr auch eine hohe Nachfrage nach Schulkindbetreuung ab. Mit den geplanten baulichen Maßnahmen (Ausbau Räume für die Schulkindbetreuung und die Schule insgesamt) soll auch langfristig der Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt werden.

Bei der vorliegenden Konzeption handelt es sich um einen Rahmen. Dieser Rahmen wurde mit den Elternvertretern beider Schulen, den Schulleitungen, den Mitarbeiterinnen der Schulsozialarbeit und den Leitungen der Schulkindbetreuung abgestimmt.

1. Leitlinien

Folgende Leitlinien sollen dem Betreuungskonzept als Grundlage dienen.

	Leitlinie	Inhalt	Indikator bzw. Hinweise
1.	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Um diese Leitlinie umzusetzen, muss es Schulkindbetreuungsangebote geben, die den Bedarf der Eltern abdecken, bezogen auf den Tagesverlauf und die die Ferienzeiten	→ Versorgungsquote → Wochenstundensumme → Module mit unterschiedlichem Zeitumfang
2.	Verbindliche Standards für Kinder, Eltern und Schulen	An beiden Grundschulen erhalten Eltern und Schüler vergleichbare Angebote und bezahlen gleiche Elternbeiträge.	→ Kosten pro Platz → Angebotsform
3.	Bildungsteilhabe / Chancengerechtigkeit	Möglichst viele Kinder, unabhängig von ihrer persönlichen Herkunft, haben Zugang zu Bildungsangeboten. Eine Steigerung des schulischen Lernerfolgs soll im Rahmen des Möglichen unterstützt werden. Es wird versucht, die individuellen Lebenswelten der Kinder zu berücksichtigen.	→ gemeinsame Betreuung von Kindern aus bildungsnahen und bildungsfernen Elternhäusern → In der Schulkindbetreuung sind keine pädagogischen Fachkräfte beschäftigt.

4.	Soziale Gerechtigkeit	Die soziale Gerechtigkeit bezieht sich u.a. auf die soziale Gestaltung der Elternbeiträge.	<ul style="list-style-type: none"> → Sozial gestaffelte Gestaltung der Elternbeiträge → Geschwisterermäßigung → keine Beitragsübernahme bei Geringverdienern und Leistungsbezieher durch die Gemeinde
5.	Betreuung, Bildung und Erziehung	Im Rahmen der Schulkindbetreuung geht es nicht alleine um die Sicherstellung von Betreuung. Angebote sollen die Bildung der Kinder fördern, durch Erziehungselemente soll das soziale Miteinander eingeübt werden. Dadurch werden neue Erfahrungsräume geschaffen. Es findet eine Verzahnung von Schule und Betreuung statt.	<ul style="list-style-type: none"> → Bildungsangebote sind vorhanden → Integration in das pädagogische Konzept der Schule → Kooperation zwischen Schulkindbetreuung und Schule → Vereinbarung zwischen Schulen und Gemeinde wird empfohlen
6.	Finanzielle, personelle, zeitliche und qualitative Machbarkeit	Aus dem Ausbau der Schulkindbetreuung resultieren Veränderungen des finanziellen und personellen Aufwands.	<ul style="list-style-type: none"> → Personalbemessung → Gruppenteiler → Betreuungsfreie Tage für Fortbildungen und konzeptionelles Arbeiten
7.	Verzahnung von Schule und Jugendhilfe	Angebote der Jugendhilfe ergänzen das Schulische- und das Betreuungsangebot.	→ Vereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe über eine Zusammenarbeit mit der Schulkindbetreuung wird empfohlen
8.	Erhalt bewährter Strukturen	Die bisherigen Akteure (Teams der Schulkindbetreuung, Schulleitungen, Elternbeitragsvorsitzende, Gemeindeverwaltung, Schulsozialarbeit, Soziale Gruppenarbeit) sind in das Schulkindbetreuungskonzept eingebunden.	→ Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung des Schulkindbetreuungskonzeptes

2. Inhaltliche Ausgestaltung

2.1 Pädagogische Orientierung

Die Schulkindbetreuung wird nicht von pädagogischem Fachpersonal durchgeführt. Das einzelne Kind steht im Mittelpunkt der schulischen Betreuung mit seinen individuellen Bedürfnissen und Interessen. Durch diesen Ansatz können die Voraussetzungen für den Ausbau sozialer Kompetenzen geschaffen und Selbstsicherheit sowie Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt werden.

Die Lebenssituation und die Alltagserfahrungen der Kinder, kulturelle und soziale Hintergründe werden im Rahmen des Möglichen einbezogen und können Themen setzen, die in eigene Erfahrungsprozesse einfließen und in der Gemeinschaft vermittelt werden.

Unterschiedlichkeit, Vielfalt und die beschleunigte Entwicklung heutiger Lebensbedingungen erfordern die ständige Reflektion und Weiterentwicklung der Arbeit in der Schulkindbetreuung. Aus diesem Grund sollen den Betreuungsteams im Rahmen von gemeinsamen zwei pädagogischen Tagen bzw. Fortbildungen im

Schuljahr Impulse und Hilfestellungen gegeben werden. Diese Fortbildungen sollen grundsätzlich an unterrichtsfreien Tagen stattfinden.

Mädchen und Jungen werden ermutigt, ihren eigenen Weg zu finden. Sie erhalten die Möglichkeit, eigene Bedürfnisse zu erkennen, Wünsche zu äußern und Grenzen zu erfahren. Auf der Basis klarer Beziehungen und geklärter Regeln können sie ihre Kompetenz im Denken und Handeln erweitern.

2.2 Kooperation mit allen an der Erziehung Beteiligten

Für gelingende Kooperationen werden alle beteiligten Personen einbezogen.

Im Rahmen der schulischen Betreuung kooperieren die Gemeinde Kusterdingen und die zuständigen Mitarbeiterinnen insbesondere mit:

- den Eltern und Personensorgeberechtigten
- den Schulleitungen
- den Lehrerinnen und Lehrern
- den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern
- ggf. externen Fachkräften und Diensten

Soweit möglich und erforderlich sollen gemeinsam Vorgehensweisen geklärt werden. Dies ermöglicht eine bestmögliche Unterstützung aller Kinder und deren Familien.

Das Denken in Zusammenhängen und eine Sensibilisierung für die wechselseitige Verbundenheit von Schule, Betreuung und Lebenswelt sind Voraussetzung für gelingende Kooperationen.

2.3 Grundsätze und Regeln

Die Interessen und Themen der Kinder bilden die eine Basis des Handelns in der Schulkindbetreuung, die Grundsätze und Regeln der Betreuung die andere. In den Grundsätzen und Regeln spiegeln sich die Werte, die in unserer Gesellschaft kulturell als bedeutsam erachtet werden, wider. Daraus leiten sich konkrete Vorgehensweisen für den Umgang miteinander, d.h. zwischen den Kindern und zwischen Betreuungskräften und Kindern, ab.

2.4 Bildungsaspekte

Im Dreiklang Betreuung - Erziehung - Bildung kommt dem Bildungsaspekt folgende Bedeutung zu:

1. Kinder unterschiedlicher Herkunft, Religion, Hautfarbe, Kultur, mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen, wertschätzend zusammen zu leben.
2. Eine sich permanent verändernde Gesellschaft bedingt lebenslanges Lernen. Es ist deswegen wichtig, den Kindern außerhalb des Unterrichts positive Lernerfahrungen zu ermöglichen, die Mut machen, neue Lernfelder zu entdecken und zu erleben.
3. Lernen ist darauf ausgerichtet, dass Kinder sich Können aneignen, das sie in die Lage versetzt, ihre Zukunft aktiv mitzugestalten. Hierbei ist die aktuelle

Lebenssituation der Kinder im Auge zu behalten.

2.5 Förderung von Kindern mit besonderem Hilfebedarf

Eine gelingende professionelle Förderung von Kindern mit besonderem Hilfebedarf (z.B. durch Migrationshintergrund, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom (ADHS), Legasthenie, Verhaltensauffälligkeiten etc.) setzt grundsätzlich ein entsprechendes Verhältnis von Fachpersonal zu betreuendem Kind mit besonderem Hilfebedarf voraus. Grundsätzlich sollen auch diese Kinder in die Schulkindbetreuung kommen können. Ob ein Kind mit besonderem Hilfebedarf im Rahmen der Schulkindbetreuung betreut werden kann, wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

2.6 Schutz des Kindeswohls

Alle am Schulleben Beteiligten haben den Schutz des Kindeswohls im Rahmen der entsprechenden Verfahren sicherzustellen.

2.7 Schulverpflegung

Das Mittagessen stellt einen wichtigen Bestandteil des pädagogischen Konzepts dar. Kinder werden im Rahmen der Schulkindbetreuung beim Mittagessen begleitet. Die Einnahme des Essens erfolgt in kleinen Tischgemeinschaften. Dabei wird Lebenskompetenz durch eine gesunde Ernährung gefördert. Das Essensangebot versucht, die kulturellen Unterschiede mit einzuschließen.

2.8 Schließtage in der Schulkindbetreuung

Pro Schule sind jährlich fünf Schließtage in der Schulkindbetreuung eingerichtet. Diese teilen sich auf in zwei Tage zur inhaltlichen Planung des kommenden Schulhalbjahres, einem Tag als pädagogischer Tag zur inhaltlich-pädagogischen Weiterentwicklung sowie einen Tag zur Durchführung eines Betriebsausfluges. Ein Tag kann mit der Schule und dem Lehrerkollegium verbracht werden. Von diesen fünf Schließtagen werden drei Tage, nämlich die beiden Planungstage und der Fortbildungstag, grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. Der Tag des Betriebsausfluges fällt in die Unterrichtstage und wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt, der Tag mit dem Lehrerkollegium wird nach Absprache mit dem Hauptamt der Gemeinde gemeinsam mit den Leitungen der Schulkindbetreuung, der Schulleitung und dem Elternbeirat der Betreuung vereinbart. Zusätzlich kann die Betreuung vorzeitig enden, wenn Personalratssitzungen oder andere gesamtbetriebliche Veranstaltungen stattfinden. Die Schließtage werden rechtzeitig schriftlich angekündigt. Die Höhe des zu entrichteten Entgeltes verringert sich dadurch nicht.

Eine Schließung von Gruppen oder der Einrichtung ist auch aus betrieblichen Gründen möglich, insbesondere bei höherer Gewalt, bei kurzfristigem Ausfall der Betreuungskräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung. Die Höhe des zu entrichteten Entgeltes verringert sich dadurch ebenfalls nicht.

3. Organisatorische Ausgestaltung

Die Umsetzung der Leitlinien und die inhaltliche Ausgestaltung werden wie folgt organisiert:

3.1 Zielgruppe

Das Schulkindbetreuungskonzept bezieht sich auf Kinder, die eine Grundschule in Kusterdingen besuchen.

3.2 Betreuung aus einer Hand

Alle Schulkindbetreuungsangebote erfolgen an der jeweiligen Schule durch die Gemeinde.

Das bedeutet:

- Es besteht für alle Module ein einheitliches Betreuungskonzept.
- Die Verzahnung von Schule und Betreuung wird auf der Grundlage des Konzepts umgesetzt.
- Für die Kinder entsteht Kontinuität.
- Die Eltern haben einen Vertragspartner für die Betreuungsangebote, nämlich die Gemeinde Kusterdingen.

3.3 Schulverpflegung

Alle Kinder, die in den Schulen betreut werden, erhalten das Angebot einer Mittagsverpflegung. Die Kosten für das Mittagessen tragen die Eltern, Sozialregelungen (wie z.B. das 1- EURO-Essen) werden angerechnet.

3.4 Personal

Das Betreuungspersonal wird von der Gemeinde Kusterdingen angestellt. Die Zuständigkeit und Weisungsbefugnis für das Betreuungspersonal und seinen Personaleinsatz liegt bei der Gemeindeverwaltung, nicht bei der Schule. Sie ist beim Hauptamt angesiedelt.

3.5 Betreuungsschlüssel

Für die schulische Betreuung gilt grundsätzlich ein Betreuungsschlüssel von 1:11 Kindern. Im Spätdienst werden zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht mindestens zwei Personen benötigt.

3.6 Personalauswahl / Schutz des Kindeswohls

Es wird angestrebt, dass neue Beschäftigte den Grundsätzen und Werten, die in der schulischen Betreuung gelten, entsprechen. Die Betreuungskräfte müssen nicht die Qualifikationsanforderungen gemäß dem Fachkräftecatalog nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz erfüllen. Die Personalauswahl obliegt allein dem Träger, also der Gemeinde.

Können trotz mehrfacher Suche keine Betreuungspersonen mit entsprechender Qualifizierung gefunden werden, kann der Betreuungsschlüssel übergangsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs angepasst werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen dem Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, welches in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

Es wird angestrebt, mit dem Landratsamt Tübingen ein Verfahren zum Schutz des Kindeswohls zu implementieren.

3.7 Vorbereitungszeit/Fortbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für die Betreuungsstunden Vorbereitungszeiten. Nach Absprache mit der Gemeinde haben sie die Möglichkeit, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen bzw. erhalten pro Schuljahr eine Fortbildungsmaßnahme für das Betreuungsteam.

3.8 Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften

Um die Schulkindbetreuungsangebote erfolgreich umzusetzen, ist es wichtig, dass eine enge Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften stattfindet.

Bereiche für eine Verzahnung von Schule, ggf. Förderverein der Schule und Betreuungsangebot sind:

- > Hausaufgaben
- > Regelmäßiger Austausch über Kinder
- > Gemeinsame Projekte
- > Besprechungs- und Konferenzstruktur
- > Schulordnung/Hausordnung
- > Gemeinsame Nutzung von Räumen
- > Organisatorische Belange

Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Schulträger schriftlich festgehalten.

3.9 Zusammenarbeit mit Eltern/Personensorgeberechtigten

Zum Wohle des Kindes arbeiten die Eltern/ Personensorgeberechtigten und Schulische Betreuung zusammen. In regelmäßigen Abständen kann ein Elternabend stattfinden.

3.10 Elternvertreter/in in der Schulkindbetreuung

Zu Beginn des Schuljahres wählen die Eltern eine/n Ansprechpartner/in und deren Stellvertreter/in für die Schulkindbetreuung. Seine/Ihre Aufgabe ist es:

1. die Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen
2. die Zusammenarbeit zwischen Träger, Schulkindbetreuung und Eltern zu fördern
3. zwischen Elternschaft, Schulkindbetreuung und Träger zu vermitteln
4. in seiner Unterstützungsfunktion Verständnis für die Betreuungsaufgaben der Schulkindbetreuung bei den Eltern zu wecken

4. Datenschutz

Ein Austausch zwischen allen am Schulleben Beteiligten ist von erheblicher Bedeutung, da eine Verzahnung zwischen Personensorgeberechtigten, Unterricht und Betreuung, insbesondere zum Wohle der Kinder, ansonsten nicht erfolgen kann.

Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

5. Angebotsmodule

	August-Lämmle-Schule	Härtenschule
Modul 1	7:00 – 8:20 Uhr	7:30 – 8:35 Uhr
Modul 2	11:50 – 12:40 Uhr	11:20 – 12:15 Uhr
Modul 3	12:40 – 14:00 Uhr	12:15 – 13:00 Uhr
Modul 4	14:00 – 15:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Modul 5	15:00 – 17:00 Uhr freitags – 14:00 Uhr	15:00 – 17:00 Uhr freitags – 16:00 Uhr

Eine Kompensation durch die Schulkindbetreuung bei vorzeitigem Unterrichtsende oder Unterrichtsausfall (z.B. Betreuung von Erstklässlern vor der Einschulungsfeier, hitzefrei, päd. Tage, Krankheit Lehrkräfte, usw.) erfolgt grundsätzlich nicht. Kinder können nur für Betreuungsmodule angemeldet werden, in denen sie stundenplanmäßig keinen Unterricht haben.

6. Entgeltstruktur

Die Gebühren für die Schulkindbetreuung werden einkommensabhängig erhoben. Es erfolgt außerdem eine Geschwistermäßigung. Die Gebühren werden in der Regel einmal im Schuljahr fortgeschrieben. Eine anteilige oder komplette Beitragsübernahme durch die Gemeinde bei Geringverdienern oder Leistungsbezieher gibt es aus diesem Grund nicht.

7. Voraussetzung für den Besuch der Angebotsmodule

Das Betreuungsangebot gilt jeweils nur für die Kinder der entsprechenden Schule.

8. Betreuungsverträge und Anmeldung

Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung erfolgt am Schuljahresbeginn. Eine Ummeldung kann danach erst zum neuen Schulhalbjahr erfolgen.

Mit den Erziehungsberechtigten werden Betreuungsverträge abgeschlossen. Hinsichtlich der Kündigung und Kündigungsfristen gilt folgendes:

Eine Kündigung des Vertrages ist immer zum Ende eines Monats durch den/die Erziehungsberechtigten möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung erfolgen und bis zum 15. des Monates, für den gekündigt werden soll, eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang des Kündigungsschreibens wird die Kündigung erst zum Ende des darauffolgenden Monates wirksam. Eine Änderung der Betreuungsbausteine während des Schuljahres kann erst zum Schulhalbjahr erfolgen.

Fristlose Kündigung

Auch die Gemeinde behält sich vor, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn

- trotz einmaliger Zahlungsaufforderung keine Begleichung der geschuldeten Beiträge erfolgt ist,
- ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Schulkindbetreuung übersteigen und eine erhebliche Störung und/oder Gefährdung des Kindes selbst und/oder der anderen Kinder verursacht, alternativ kann ein Ausschluss von mehreren Tagen veranlasst werden,
- ein Kind nach Ende der Betreuungszeit wiederholt verspätet abgeholt wurde oder unentschuldigt mehr als vier Wochen der Betreuung ferngeblieben ist,

- die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der nicht von den unter Ziffer 1 - 4 genannten Gründen erfasst ist.

9. Platzvergabe

Bei der Vergabe von Plätzen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Berufstätigkeit der Eltern
- alleinerziehend
- Geschwisterregelung (bereits Geschwisterkind in der Einrichtung)
- besonderer Unterstützungsbedarf

Wenn der Platzbedarf das bestehende Platzangebot übersteigt, ist der Einsatz von Wartelisten notwendig, die durch den Träger geführt werden.

10. Ergänzende Kursangebote durch die Fördervereine

Ergänzende Bildungs-/Kursangebote werden von den Schulfördervereinen organisiert und angeboten. Auch dadurch wird Bildungsteilnahme und Bildungsgerechtigkeit gefördert.

11. Raumkonzept

Grundsätzlich stellt die Gemeinde separate Räume für die Schulkindbetreuung in den Schulen bereit. Darüber hinaus wird mit den Schulleitungen schuljährlich eine Vereinbarung darüber getroffen, welche Klassenzimmer von der Betreuung zusätzlich (z.B. zur Erledigung der Hausaufgaben) zur Verfügung gestellt werden.

12. Freigabe von Schulhöfen

Da gerade die Schulhöfe für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich sind, führt eine Durchmischung von betreuten mit nicht betreuten Kindern zu Problemen bezüglich der Aufsichtspflicht. Die Schulanlagen sollen somit erst nach Abschluss des Betreuungsangebots zum Spielen oder für andere Gruppen freigegeben werden.

13. Sonstige Regelungen

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder bei Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen bzw. mit dem Bus nach Hause fahren.

Versicherungsschutz

Während der Schulkindbetreuung besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

14. Aufnahmeanträge / Verträge mit den Eltern

Aufnahmeanträge / Verträge mit den Eltern, Merkblättern etc. werden nach einem einheitlichen Muster verwendet, welches im Bedarfsfall an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann.

15. Lenkungsgruppen

Zur besseren Zusammenarbeit, zum Austausch über und zur Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption der Schulkindbetreuung an den Grundschulen in Kusterdingen sowie des pädagogischen Konzepts an der jeweiligen Schule sollen bei Bedarf gemeinsame Lenkungsgruppen eingerichtet werden.

Diese **Lenkungsgruppe** soll aus folgendem Teilnehmerkreis bestehen:

- Träger → terminiert, lädt ein, leitet Besprechung, protokolliert
- Leitung der Betreuung vor Ort
- Schulleitung
- Elternbeiratsvorsitzende/r und/oder Elternvertreter/in der Betreuung
- Schulsozialarbeit

16. Inkrafttreten

Die Rahmenkonzeption tritt ab 01.09.2018 in Kraft.